

RS Vwgh 1993/2/4 91/19/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.02.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art18 Abs1;

KJBG 1987 §14;

KJBG 1987 §30;

MRK Art7 Abs1;

Rechtssatz

Bei § 30 KJBG 1987 handelt es sich um eine Blankettstrafnorm, dh um eine Norm, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie selbst keine Tatbilder enthält, sondern auf andere Vorschriften verweist, die damit Teil des Verwaltungsstrafatbestandes werden. Wenn - wie im Falle des § 30 KJBG 1987 - auf alle Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung verwiesen wird, kommen als Übertretungsnormen nur solche in Betracht, die dem Normadressaten ein ausreichend genau umschriebenes Verhalten verbieten oder gebieten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190093.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at